

AUSZÜGE AUS DER BRANDSCHUTZORDNUNG

1. Das Anlegen oder Betreiben von offenen Feuerstellen ist verboten.
2. Holzkohlegrills müssen mindestens eine Entfernung von 3 m zu Zelten oder anderen Ferieneinrichtungen haben, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich sind.
3. Durch das Betreiben von Holzkohlegrills darf es zu keiner Gefährdung oder Belästigung kommen.
Bei Verkündung der Waldbrandstufe 2 ist die Inbetriebnahme verboten.
4. Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Campingeinrichtungen muß 3m betragen. Straßen, Wege und Plätze sind freizuhalten.
5. Im Strandbereich sind für das Anlegen von offenen Feuerstellen Feuergenehmigungen zu erwerben (in der Rezeption).
6. Den Weisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten. Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.



ACHTUNG !

Das Zelten oder Campen im Dünenbereich sowie am Steilufer/Kliff, auch das Betreten oder Befahren, ist bei Androhung von Strafe verboten.

Es ist ein Mindestabstand von 5 m zu erkennbaren Abgrenzungen, zum Dünenfuß oder zum Steilufer/Kliff einzuhalten.
Zuwiderhandlungen führen zur Anzeige und zum Platzverweis.